



Landgericht Zwickau

Beschluss des Präsidiums

vom 29.09.2026

über die

richterliche Geschäftsverteilung 2026

- gültig ab 01.10.2026 -

Geschäftsverteilung gemäß § 21e Abs. 1 GVG

Änderungsgrund:

[...]

Die Änderungen sind in roter Schrift gekennzeichnet

Erklärung der Präsidentin des Landgerichts Zwickau zu den eingerichteten Kammern:

Für das Geschäftsjahr 2026 sind beim Landgericht Zwickau

- 5 Strafkammern und
- 1 Strafvollstreckungskammer gebildet. Außerdem sind
- 7 Zivilkammern und
- 1 Kammer für Handelssachen

gebildet.

- Darüber hinaus besteht eine Mediationsabteilung.

A. VORBEMERKUNGEN

Folgende Richter nehmen mit Teilen ihrer Arbeitskraft Tätigkeiten in der Gerichtsverwaltung wahr:

➤ Präsidentin des Landgerichts Tolkdorf	55/100
➤ Vizepräsident des Landgerichts Dr. Burmeister	2/10
➤ Vorsitzender Richter am Landgericht Reneberg - Präsidialrichter	1/10
➤ Richter am Landgericht Luthe - Pressesprecher	1/10
➤ Vorsitzender Richter am Landgericht Eckhardt, zuständig für die Prüfung der Amtsführung der Notare	1/10
➤ Richter am Landgericht Nossia Stellvertretender Pressesprecher	1/10

B. STRAFSACHEN

1. Strafkammer

Geschäftsaufgaben:

- Alle einer Strafkammer als Schwurgericht nach dem Gesetz zugewiesenen Aufgaben (§ 74 Abs. 2 GVG) einschließlich der entsprechenden Beschwerden (§ 73 Abs. 1 GVG);
- alle gemäß §§ 354 Abs. 2, 210 Abs. 3 StPO zurückverwiesenen Strafsachen der 2. und 4. Strafkammer (insoweit als Auffangspruchkörper), wenn eine Große Strafkammer zuständig ist;
- alle gemäß §§ 354 Abs. 2, 210 Abs. 3 StPO zurückverwiesenen Strafsachen anderer Gerichte, wenn eine Strafkammer als Schwurgericht zuständig ist;
- Entscheidungen gemäß §§ 14, 27 Abs. 4 StPO, 77 Abs. 3 Satz 2 GVG;
- alle dem Landgericht Zwickau zugewiesenen Wiederaufnahmeverfahren, sofern sie die Entscheidung eines Schwurgerichts betreffen.
- Beschwerden in Strafsachen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Hohenstein-Ernstthal und Auerbach sowie Zwickau und Plauen, soweit nicht die anderen Strafkammern oder die Jugendkammer (§§ 73 Abs. 1, 74 Abs. 2, 74 e Abs. 2 GVG) zuständig sind.

Besetzung:

Vorsitzender: VPräsLG Dr. Burmeister (5/10)

Beisitzer: RiLG Steinberg (6/10)
RiinLG Gerth (4/10)
Richter Neidhardt (1/10)

Vertreter:

RiLG Steinberg

Die interne Geschäftsverteilung und die weitere Vertretung regelt sich nach § 21g GVG.

2. Strafkammer

Geschäftsaufgaben:

- Alle eingehenden erstinstanzlichen Strafverfahren, soweit sie nicht zur Zuständigkeit der anderen Strafkammern und der Jugendkammer gehören;
- alle gemäß §§ 354 Abs. 2, 210 Abs. 3 StPO zurückverwiesenen Strafsachen der 1. Strafkammer als Auffangschwurgerichtskammer und der Jugendkammer, wenn an eine Strafkammer zurückverwiesen wurde;
- alle gemäß §§ 354 Abs. 2, 210 Abs. 3 StPO zurückverwiesenen Strafsachen anderer Gerichte, soweit sie Entscheidungen von Großen Strafkammern betreffen und nicht eine Strafkammer als Schwurgericht, eine Jugendkammer oder eine Wirtschaftsstrafkammer zuständig ist;
- alle dem Landgericht Zwickau zugewiesenen Wiederaufnahmeverfahren, soweit sie Entscheidungen von Großen Strafkammern betreffen und nicht eine Entscheidung einer Schwurgerichts-, Jugend- oder Wirtschaftsstrafkammer vorausging;
- alle Entscheidungen nach 4 Abs. 1 JVEG;
- alle nicht ausdrücklich verteilten Geschäftsaufgaben in Strafsachen;

Besetzung:

Vorsitzender: VRiLG Zierold

Beisitzer: RiinLG Sonntag (19/20)
Richter Neidhardt (1/10)
RiLG Steinberg (1/20)

Vertreter:

RiinLG Sonntag

Weiterer Vertreter:

RiinLG Gerth

Die interne Geschäftsverteilung und die weitere Vertretung regelt sich nach § 21g GVG.

3. Strafkammer

Geschäftsaufgaben:

- Ab dem 01.01.2015 eingehende Berufungsverfahren gegen Urteile der Strafrichter, Schöffengerichte und erweiterten Schöffengerichte der Amtsgerichte Auerbach, Hohenstein-Ernstthal, Plauen und Zwickau einschließlich der mit Berufungen dieser Gerichte ab dem Zeitpunkt der Berufungseinlegung in Zusammenhang stehenden Beschwerdeverfahren nach Maßgabe des Turnusverfahrens unter Buchstabe E, Ziffer IV.
Bezüglich der bis zum 31.12.2014 eingehenden Berufungen und Beschwerden verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.
- alle gemäß §§ 354 Abs. 2, 210 Abs. 3 StPO zurückverwiesenen Strafsachen der 4. Strafkammer und anderer Gerichte, sofern eine Kleine Strafkammer zuständig ist;
- alle dem Landgericht Zwickau zugewiesenen Wiederaufnahmeverfahren, sofern sie die Entscheidung einer Kleinen Strafkammer betreffen;
- alle gemäß §§ 354 Abs. 2, 210 Abs. 3 StPO zurückverwiesenen Strafsachen der Jugendkammer als Auffangjugendkammer;

Besetzung:

Vertreter:

Vorsitzender: VRiLG Sommer (1/10)

VRiLG Geußner

Beisitzer: RiinLG Gerth (1/20)
RiLG Steinberg (1/20)

Besetzung Kleine Strafkammer:

Vorsitzender: VRiLG Sommer (7/10)

Vertreter: VRiLG Geußner
Weiterer Vertreter: RiLG Steinberg

Richter nach § 76 Abs. 3 Satz 1 GVG: RiinLG Gerth

Die interne Geschäftsverteilung und die weitere Vertretung regelt sich nach § 21g GVG

4. S t r a f k a m m e r (Wirtschaftsstrafkammer)

Geschäftsaufgaben:

- Ab dem 01.01.2015 eingehende Berufungsverfahren gegen Urteile der Strafrichter, Schöffengerichte und erweiterten Schöffengerichte der Amtsgerichte Auerbach, Hohenstein-Ernstthal, Plauen und Zwickau einschließlich mit Berufungen dieser Gerichte ab dem Zeitpunkt der Berufungseinlegung in Zusammenhang stehenden Beschwerdeverfahren nach Maßgabe des Turnusverfahrens unter Buchstabe E, Ziffer IV.
Bezüglich der bis zum 31.12.2014 eingehenden Berufungen und Beschwerden verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.
- alle gesetzlichen Aufgaben der Wirtschaftsstrafkammer, soweit sie nicht aufgrund einer Verordnung nach § 74 c Abs. 3 GVG einem anderen Landgericht zugewiesen sind
- alle zurückverwiesenen Strafsachen anderer Gerichte, sofern die Wirtschaftsstrafkammer zuständig ist;
- alle gemäß §§ 354 Abs. 2, 210 Abs. 3 StPO zurückverwiesenen Strafsachen der 3. Strafkammer;
- Kammer für Bußgeldsachen für die in § 74 c Abs. 1 GVG genannten Sachen.

Besetzung:

Vorsitzender: VRiLG Geußner (1/10)

Beisitzer: RiinLG Sonntag (1/20)
RiLG Steinberg (1/20)

Vertreter:

VRiLG Sommer

Besetzung Kleine Strafkammer:

Vorsitzender: VRiLG Geußner (9/10)

Vertreter: VRiLG Sommer

Weiterer Vertreter: RiLG Steinberg

Richter nach § 76 Abs. 3 Satz 1 GVG: RiinLG Gerth

Die interne Geschäftsverteilung und die weitere Vertretung regelt sich nach § 21g GVG.

J u g e n d k a m m e r

Geschäftsaufgaben:

- alle gesetzlichen Aufgaben der Jugendkammer einschließlich der entsprechenden Beschwerden;
- alle zurückverwiesenen Strafsachen anderer Gerichte, sofern die Jugendkammer zuständig ist;
- alle dem Landgericht Zwickau zugewiesenen Wiederaufnahmeverfahren, soweit die Entscheidung einer Jugendkammer vorausging.

Besetzung:

Vorsitzender: VPräsLG Dr. Burmeister (2/10)

Beisitzer: RiLG Steinberg (5/20)
RiinLG Gerth (2/10)
Richter Neidhardt (1/10)

Vertreter:

RiLG Steinberg

Weiterer Vertreter:

RinLG Sonntag

Besetzung Kleine Jugendkammer:

Vorsitzender: VPräsLG Dr. Burmeister (1/10)

Vertreter: RiLG Steinberg
Weiterer Vertreter: RiinLG Gerth

Die interne Geschäftsverteilung und die weitere Vertretung regelt sich nach § 21g GVG.

1. Strafvollstreckungskammer

Geschäftsaufgaben:

- Durch Gesetz zugewiesen.

Besetzung Große Strafvollstreckungskammer:

Vorsitzender: VRiLG Sommer (2/10)

Beisitzer: RiinLG Gerth (1/10)
RiLG Nossia (2/10)

Vertreter:

RiinLG Gerth

Weiterer Vertreter:

RiLG Steinberg

Besetzung Kleine Strafvollstreckungskammer:

Vorsitzender: RiinLG Gerth (5/20)

Vertreter: VRiLG Sommer

Weiterer Vertreter: VRiLG Geußner

Die interne Geschäftsverteilung und die weitere Vertretung regelt sich nach § 21g GVG.

C. ZIVILSACHEN

1. Zivilkammer

Geschäftsaufgaben:

- Erstinstanzliche Zivilsachen nach Maßgabe des Turnusverfahrens, die nicht zur Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen gehören.
- Entscheidungen gemäß § 5 Abs. 1 FamFG für den gesamten Landgerichtsbezirk;
- Erstinstanzliche Streitigkeiten einschließlich selbständiger Beweisverfahren über Ansprüche aus Heilbehandlungen (§ 72 a Abs. 1 Nr. 3 GVG) und auf Behandlungsfehler gestützte Amtshaftungsansprüche; Ansprüche aus dem ProdHG, sofern Medizinprodukte betroffen sind, sowie für Ansprüche nach dem Arzneimittelgesetz
- Erstinstanzliche insolvenzrechtliche Streitigkeiten sowie Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz (§ 72 a Abs. 1 Nr. 7 GVG)
- Erstinstanzliche Anwaltshaftungssachen, die ihre Grundlage in Streitigkeiten der Sachgebiete des § 72 a Abs. 1 Nummern 3 und 7 GVG haben

Besetzung :

Vorsitzender: VRiLG Gremm (9/10)

Beisitzer: RiLG Zschoch (9/10)
RiinLG Höhl (3/10)

Vertreter

RiLG Zschoch

Weiterer Vertreter:

RiinLG Czellnik

Die interne Geschäftsverteilung und die weitere Vertretung regelt sich nach § 21g GVG.

4. Zivilkammer

Geschäftsaufgaben:

- Erstinstanzliche Zivilsachen nach Maßgabe des Turnusverfahrens, die nicht zur Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen gehören.
- Erstinstanzliche Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften (§ 72 a Abs. 1 Nr. 1 GVG)
- Erstinstanzliche Streitigkeiten einschließlich selbständiger Beweisverfahren aus Versicherungsvertragsverhältnissen (§ 72 a Abs. 1 Nr. 4 GVG)
- Erstinstanzliche Anwaltshaftungssachen die ihre Grundlage in Streitigkeiten der Sachgebiete des § 72 a Abs. 1, Nummern 1 und 4 GVG haben

- Erstinstanzliche Zivilsachen mit Gerichtsstand im Amtsgerichtsbezirk Plauen nach Maßgabe des Turnusverfahrens, sofern sie nicht zur Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen gehören, die bis 31.12.2012 bei Gericht eingegangen sind.

Besetzung:

Vorsitzender: VRiLG Reneberg (6/10)

Beisitzer: RiLG Luthe (6/10)
N.N.
Richterin Härtel (8/10)

Vertreter:

RiLG Luthe

Weiterer Vertreter:

RiLG Nossia

Die interne Geschäftsverteilung und die weitere Vertretung regelt sich nach § 21 g GVG.

5. Zivilkammer

Geschäftsaufgaben:

- Erstinstanzliche Zivilsachen nach Maßgabe des Turnusverfahrens, die nicht zur Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen gehören.
- Erstinstanzliche Streitigkeiten einschließlich selbständiger Beweisverfahren aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 72 a Abs. 1 Nr. 2 GVG)
- Erstinstanzliche erbrechtliche Streitigkeiten (§ 72 a Abs. 1 Nr. 6 GVG)
- Erstinstanzliche Anwaltshaftungssachen, die ihre Grundlage in Streitigkeiten der Sachgebiete des § 72 a Abs. 1 Nummern 2 und 6 GVG haben
- alle bei Gericht bis 10.6.2018 eingegangenen und noch nicht verhandelten sowie alle ab 11.6.2018 eingehenden erstinstanzlichen Zivilsachen deren Gegenstand Gewährleistungs- und/oder Schadensersatzansprüche (ohne Staatshaftung) sind, die nach Klägervortrag aus einer softwaregesteuerten Abgasbehandlung in einem Dieselmotor abgeleitet werden
- Erstinstanzliche Zivilsachen mit Gerichtsstand im Amtsgerichtsbezirk Plauen nach Maßgabe des Turnusverfahrens, sofern sie nicht zur Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen gehören, die bis 31.12.2012 bei Gericht eingegangen sind.
- alle nicht ausdrücklich verteilten Geschäfte in Zivilsachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sofern nicht die Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen gegeben ist (aus 2. Zivilkammer).

Besetzung:

Vorsitzender: VRiLG Reneberg (1/10)

Beisitzer: RiinLG Höhl (5/10)
RiinLG Hoffmann, Eva-Maria (10/10)
Richterin Schönstedt-Okoniewski (10/10)
Richter Neidhardt (7/10)

Vertreter:

RiinLG Höhl

Weiterer Vertreter:

RiLG Luthe

Die interne Geschäftsverteilung und die weitere Vertretung regelt sich nach § 21 g GVG.

6. Zivilkammer

Geschäftsaufgaben:

- Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte in Zivilsachen für alle Sachgebiete (auch gemäß § 72 a GVG), sofern sie nicht zur Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen gehören;
- Beschwerden gegen richterliche Entscheidungen der Amtsgerichte über Prozesskostenhilfeanträge in allgemeinen Zivilsachen (C-Verfahren)
- Entscheidungen gemäß §§ 88 Abs. 2 Sachenrechtsbereinigungsgesetz, 15 BNotO;
- Amtsenthebungen nach § 11 SächsSchiedsStG;
- Entscheidungen über Befangenheitsanträge gegen Mitglieder der anderen Zivilkammern und Handelskammern

Besetzung:

Vorsitzender: PräsinLG Tolksdorf (45/100)

Beisitzer: RiinLG Heinze (10/10)
RiLG Luthe (1/10)
Richterin Härtel (2/10)

Vertreter:

RiinLG Heinze

Die interne Geschäftsverteilung und die weitere Vertretung regelt sich nach § 21 g GVG.

7. Zivilkammer

Geschäftsaufgaben:

- Erstinstanzliche Zivilsachen nach Maßgabe des Turnusverfahrens, die nicht zur Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen gehören;
- Erstinstanzliche Streitigkeiten einschließlich selbständiger Beweisverfahren aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 72 a Abs. 1 Nr. 2 GVG)
- erstinstanzliche Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen (§ 72 a Abs. 1 Nr. 5 GVG)
- Erstinstanzliche Anwaltshaftungssachen die ihre Grundlage in Streitigkeiten der Sachgebiete des § 72 a Abs. 1 Nummern 2 und 5 GVG haben

Besetzung:

Vorsitzender: VRiLG Eckhardt (9/10)

Beisitzer: RiLG Nossia (7/10)
Richter Müller-Baumgarten (10/10)
RiinLG Czellnik (10/10)
RiLG Kulbarsch (8/10)

Vertreter:

RiLG Kulbarsch

Die interne Geschäftsverteilung und die weitere Vertretung regelt sich nach § 21 g GVG.

8. Zivilkammer

Geschäftsaufgaben:

Beschwerden in Zivilsachen, die nicht zur Zuständigkeit der 6. Zivilkammer, der 9. Zivilkammer oder der Kammer für Handelssachen gehören.

Besetzung:

Vorsitzender: VRiLG Gremm (1/10)

Beisitzer: RiLG Zschoch (1/10)
RiinLG Höhl (2/10)

Vertreter:

RiLG Zschoch

Weiterer Vertreter:

RiinLG Czellnik

Die interne Geschäftsverteilung und die weitere Vertretung regelt sich nach § 21 g GVG.

9. Zivilkammer

Geschäftsaufgaben:

- Beschwerden in den von Familiengerichten entschiedenen Sachen und in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 119 Abs. 1 Nr. 1a, 1b GKG), soweit eine Zuständigkeit des Landgerichts gegeben ist, Notarkostensachen, Abschiebehaftverfahren.
- gerichtliche Verfahren nach dem Gesetz zur Therapie und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter- Therapieunterbringungsgesetz (ThUG)

Besetzung:

Vorsitzender: VRiLG Reneberg (1/10)
Beisitzer: RiLG Luthe (2/10)
RiLG Kulbarsch (2/10)

Vertreter

RiLG Luthe

Weiterer Vertreter:

RiLG Nossia

Die interne Geschäftsverteilung und die weitere Vertretung regelt sich nach § 21 g GVG.

1. Kammer für Handelssachen**Geschäftsaufgaben:**

Alle durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

Besetzung:

Vorsitzender: N.N.

Vertreter:

PräsinLG Tolksdorf

Weitere Vertreter: 1. VRiLG Eckhardt
2. VRiLG Reneberg

Ehrenamtl. Handelsrichter:

Matthias Imhof
Felix Angermann

Andreas Huster
Andreas Reinhardt
Thomas Hanke

D. GÜTERICHTER

Als Güterichter im Sinne des Gesetzes ist RiLG Luthe und PräsinLG Tolksdorf tätig.

E. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

I. Vertretung und Verhinderung

1. Für den Fall, dass innerhalb eines Spruchkörpers der regelmäßige Vertreter des Vorsitzenden wegen dessen Verhinderung tätig werden muss, tritt an die Stelle des Stellvertreters hinsichtlich seiner Eigenschaft als Beisitzer sein regelmäßiger Vertreter.
2. Im Falle der Verhinderung der regelmäßigen Vertreter der Beisitzer eines Spruchkörpers und der unter B. und C. benannten weiteren Vertreter vertreten sich alle Beisitzer des Landgerichtes Zwickau gegenseitig in der Reihenfolge der unter G. II. niedergelegten Liste von oben nach unten. Dabei ist zunächst der Richter/ die Richterin zur Vertretung berufen, der/die innerhalb der Liste G. II. von oben nach unten betrachtet auf den zuerst Vertretenen folgt. Ist die Liste nach unten erschöpft, ist wieder von oben zu beginnen.
3. Im Falle der Verhinderung des regelmäßigen Vertreters des Vorsitzenden der Kammer für Handels-sachen und der benannten weiteren Vertreter sind zunächst alle Vorsitzenden des Landgerichtes und bei deren Verhinderung sodann alle Zivilrichter des Landgerichtes zur Vertretung berufen, und zwar in der Reihenfolge der unter G. I. und II. niedergelegten Listen jeweils von oben nach unten.
4. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden einer Kammer und seines regelmäßigen Vertreters wird der lebensälteste planmäßige Richter, der ständiges Mitglied des Spruchkörpers ist, zum Vorsitzen-den bestimmt. Für die weitere Besetzung dieses Spruchkörpers gelten sodann Ziffern 1. und 2. ent-sprechend.
5. Im Falle der Verhinderung sämtlicher ständigen Mitglieder eines Spruchkörpers sind zur Vertretung des Vorsitzenden zunächst alle Vorsitzenden und sodann alle Richter des Landgerichtes berufen, und zwar entsprechend der unter G.I. und II. niedergelegten Listen von oben nach unten.
Steht der Vorsitzende entsprechend der Regelung unter Satz 1. fest, so gilt für die Beisitzer Ziffer 2. entsprechend.
6. Richter, die als Einzelrichter oder als beauftragte Richter tätig zu werden haben, werden von den anderen Mitgliedern des entsprechenden Spruchkörpers vertreten, wobei der Vorsitzende als letzter Vertreter berufen ist.
Hat eine Kammer mehr als 2 Beisitzer, so trifft die Vertretungsregelung der Vorsitzende gemäß § 21g Abs. 2 GVG.
7. Die der Kammer für Handelssachen zugeteilten Handelsrichter vertreten sich gegenseitig nach Maßgabe der vom Vorsitzenden zu erstellenden Geschäftsverteilung.

II. Feststellung von Verhinderungsfällen

Die Verhinderung eines Richters stellt die Präsidentin, bei deren Verhinderung der Vizepräsident fest. Sind beide verhindert, so treffen diese Feststellung die Richter gemäß der Liste G.I. (von unten), es sei denn, die Verhinderung beruht auf einem der folgenden Umstände:

1. Kollision nach E. III.;

2. Kollision zwischen einem richterlichen Geschäft und einer Angelegenheit der Justizverwaltung beim Präsidenten und Vizepräsidenten;
3. Ausschließung oder Ablehnung eines Richters sowie
4. Urlaub, Dienstbefreiung, Dienstreise, Krankheit oder sonstige Abwesenheit.

III. Kollisionen

Ist ein Richter regelmäßiges Mitglied mehrerer Spruchkörper und/oder kommt aufgrund einer regelmäßigen oder weiteren Vertretung die Mitwirkung in einem zusätzlichen Spruchkörper in Betracht, so gilt für den Fall, dass er wegen der gleichzeitigen Inanspruchnahme nur in einem dieser Spruchkörper mitwirken kann, folgende Regelung:

1. Die Tätigkeit in dem Spruchkörper, in dem der Richter regelmäßiges Mitglied ist, geht der Tätigkeit als Vertreter in einem anderen Spruchkörper vor.
2. Die Tätigkeit als regelmäßiger Vertreter geht der Tätigkeit als weiterer Vertreter vor.
3. Im Übrigen geht die Tätigkeit in einem Spruchkörper für Strafsachen der Mitwirkung in einem Spruchkörper für Zivilsachen vor.
4. Ansonsten ist die Reihenfolge der Spruchkörper in dieser Geschäftsverteilung maßgebend. Hiervon abweichend geht jedoch die Tätigkeit in der Jugendkammer einer in der 3. und 4. Strafkammer vor.

IV. Strafsachen

1. Die Verteilung der ab dem 01.02.2026 bei der 3. und 4. Strafkammer eingehenden Berufungsverfahren und Beschwerdesachen erfolgt im Turnusverfahren. Für Berufungen gegen Urteile der Strafrichter, Urteile der Schöffengerichte/ erweiterten Schöffengerichte und damit zusammenhängender Beschwerdesachen wird jeweils ein eigenständiger Turnus geführt.
2. Die Zuteilung der eingehenden Verfahren erfolgt im Verhältnis 1:2 zwischen der 3. und 4. Strafkammer im jeweiligen Turnus (1 Verfahren 3. Strafkammer; 2 Verfahren 4. Strafkammer). Die ersten Berufungsverfahren gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts/erweiterten Schöffengerichts sowie das erste Beschwerdeverfahren erhält die 3. Strafkammer.
3. Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Verfahren in der Geschäftsstelle beginnt die Zuordnung im jeweiligen Turnus mit dem ältesten staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichen.
Bei E-Akten ist Eingangszeitpunkt auf der Geschäftsstelle der Eingang im Eingangskorb der Straf-
abteilung.
4. Bei Eingang einer mit einer eingelegten Berufung zusammenhängenden Beschwerdesache vor Vorlage der Berufung gem. § 321 StPO bestimmt sich die Zuständigkeit für das dann eingehende Berufungsverfahren nach der Beschwerdesache. Die mit der Beschwerdesache begründete Zuständigkeit erstreckt sich dann auch auf die später eingehende Berufungssache, wobei dieses Be-

rufungsverfahren im Turnus der Berufungen gegen Urteile der Strafrichter und der Schöffengerichte/ erweiterten Schöffengerichte dann unberücksichtigt bleibt.

5. Vom Oberlandesgericht Dresden zurückverwiesene Berufungssachen werden nicht im Turnusverfahren, sondern nach gesonderter Zuweisung verteilt.
6. In Gnadensachen verbleibt es bei der ursprünglichen Zuständigkeit der jeweiligen Kammer.
7. Ein Jahreswechsel führt nicht zu einer Unterbrechung im Turnus.
8. Für die bis 31.01.2026 eingegangenen Verfahren bleibt es bei der Zuständigkeitsregelung nach der zuletzt mit Beschluss vom 19.12.2025 getroffenen Geschäftsverteilung.

V. Zuständigkeit der Zivil- und Handelskammern

1. Erstinstanzliche Verfahren und OH-Verfahren der Sachgebiete nach § 72 a GVG (Spezialzuständigkeiten), Anwaltshaftungssachen die ihre Grundlage in Streitigkeiten der Sachgebiete des § 72 a Abs. 1 Nummern 1 bis 7 GVG haben sowie erstinstanzliche Verfahren und OH-Verfahren, deren Gegenstand Gewährleistungs- und/oder Schadensersatzansprüche (ohne Staatshaftung) sind, die nach Klägervortrag aus einer softwaregesteuerten Abgasbehandlung in einem Dieselmotor abgeleitet werden, werden - unabhängig vom Turnusverfahren nach V.2 - der jeweils mit dieser Geschäftsaufgabe betrauten Zivilkammer zugewiesen.
Für Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen erfolgt die Zuweisung im Wechsel zwischen der 5. und 7. Zivilkammer, beginnend mit der 5. Zivilkammer. Der Jahreswechsel berührt diese Zuweisung nicht.
2. Für die übrigen erstinstanzlichen Verfahren und für die OH-Verfahren bei den Zivilkammern wird folgendes Turnusverfahren angewandt. Der Jahreswechsel berührt den Turnusstand nicht.
 - a) Die eingehenden O-Verfahren werden, dem bisherigen Turnus folgend in Blöcken zu je 25 Verfahren in vier Runden in der Reihenfolge ihres Eingangs wie folgt verteilt: auf die 1. Zivilkammer: 5 Verfahren, die 4. Zivilkammer: 5 Verfahren, die 5. Zivilkammer: 5 Verfahren; die 7. Zivilkammer: 10 Verfahren; in jeder 5. Runde werden 8 Verfahren der Reihenfolge ihres Eingangs nach wie folgt verteilt: auf die 1. Zivilkammer 1 Verfahren, die 5. Zivilkammer: 3 Verfahren, die 7. Zivilkammer: 4 Verfahren.
 - b) Von den OH-Verfahren erhalten die 1., 4., 5. und die 7. Zivilkammer jeweils 1 Verfahren.
 - c) Abgaben innerhalb des Gerichts werden im Turnus berücksichtigt (Bonus/Malus).
 - d) Die Verfahren nach V.1. werden im Verhältnis 1 : 1 im Turnusverfahren angerechnet.
Abweichend hiervon erfolgt bei O-Verfahren und OH-Verfahren der Sachgebiete nach § 72 a Abs. 1 Nr. 2 GVG (Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen) und nach § 72 a Abs. 1 Nr. 3 GVG (Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen) eine Anrechnung im allgemeinen Turnus dergestalt, dass 1 dieser Verfahren 2 Verfahren im allgemeinen Turnus entspricht.
Bei Verfahren des Sachgebietes nach § 72 a Abs. 1 Nr. 4 GVG (Ansprüche aus Versicherungsverhältnissen) erfolgt eine Anrechnung im Turnus dergestalt, dass 2 dieser Verfahren 3 Verfahren im allgemeinen Turnus entsprechen.
3. Gehen an einem Tag mehrere Klagen und Anträge ein, so richtet sich deren Verteilung nach Buchstabe F.
4. Für die Zuständigkeit der Zivil- und Handelskammern untereinander gilt, dass der zunächst befassete Spruchkörper bei folgenden Sachen zuständig ist bzw. bleibt:
 - Wiederaufnahme einer weggelegten Sache,
 - für den einer einstweiligen Verfügung, einem Arrest oder einem Beweissicherungsverfahren folgenden Hauptsacheprozess, sowie für derartige Verfahren, die einer bereits anhängigen Hauptsache nachfolgen, es sei denn, es besteht ab 01.01.2003 eine Sonderzuständigkeit
 - für Schadenersatzklagen nach § 945 ZPO
5. Bei gleichzeitiger Befassung mehrerer Spruchkörper ist derjenige zuständig, der in seiner Bezeichnung die kleinere Ordnungszahl trägt.
6. Über Klagen nach §§ 579, 767, 768 ZPO, die sich gegen eine gerichtliche Entscheidung oder einen gerichtlichen Vergleich richten, entscheidet die Kammer, die die angegriffene Entscheidung erlassen hat bzw. vor der der Vergleich geschlossen wurde.

7. Für die Klage des Hauptintervenienten gemäß § 64 ZPO ist die Kammer des Hauptprozesses zuständig.

VI. Abtrennung und Verbindung von Verfahren

1. Bei Verfahrensabtrennungen in Zivil- und Strafsachen bleibt das abgetrennte Verfahren bei der Kammer, bei der das Ausgangsverfahren anhängig war oder ist. Ein abgetrenntes Zivilverfahren erhält das nächste offene Aktenzeichen der abtrennenden Kammer.
2. Bei Verfahrensverbindungen in Strafsachen wird diejenige Kammer zuständig, die die Verbindung vorgenommen hat.
3. Für die Entscheidung über eine spruchkörperübergreifende Verbindung von Verfahren in Zivilsachen nach § 147 ZPO ist die Kammer zuständig, bei der die zuerst anhängig gewordene Sache eingegangen ist. Bei einer Verbindung von Verfahren ist das zuerst eingegangene Verfahren das führende Verfahren.

VII. Zuständigkeitsänderung

1. Sofern Zuständigkeiten der Zivilkammern geändert werden, gelten sie nur für die ab diesem Zeitpunkt eingehenden neuen Verfahren. Bei der bis dahin begründeten Zuständigkeit verbleibt es auch über diesen Zeitpunkt hinaus, es sei denn, in der Geschäftsaufgabe eines Spruchkörpers ist ausdrücklich eine andere Regelung getroffen. Nach Beginn der Güteverhandlung oder nach Beginn der mündlichen Verhandlung bleibt die ursprünglich befasste Kammer zuständig.
2. Zuständigkeitsänderungen bei Strafkammern haben Änderungswirkung auch für die schon vor dem Änderungszeitpunkt anhängigen Strafsachen, es sei denn, sie wurden vorher bei einem anderen Spruchkörper eröffnet oder verhandelt bzw. mit der Hauptverhandlung begonnen.

VIII. Ergänzungsrichter

1. Wird die Zuziehung eines Ergänzungsrichters angeordnet, so ist hierzu das Kammermitglied berufen, das nicht an der Hauptverhandlung teilnimmt.
2. Ist dieser Richter verhindert oder nehmen alle Kammermitglieder an der Hauptverhandlung teil, so bestimmt sich der Ergänzungsrichter nach der Liste unter G.II. in der Reihenfolge von oben nach unten.

F. Regelungen für die Zivil-Eingangsstelle und für die Verteilungsstelle für Zivilsachen

Sofern nach Buchstabe E Ziff. V die Zuteilung oder Anrechnung von Verfahren im Turnus bestimmt ist, werden für die Handhabung der Geschäfte der Eingangsstelle und der Verteilungsstelle für Zivilsachen folgende Regelungen getroffen:

I.

Eingangsstelle für Zivilsachen

1. Die Eingangsstelle für Zivilsachen ist zuständig für sämtliche Neueingänge in erst- und zweitinstanzlichen Zivilsachen mit Ausnahme der Schutzschriften (Ziff. II 5).
2. Die Posteingangsstelle des Landgerichts, die Eingangsstelle für Zivilsachen und Verteilungsstelle für Zivilsachen sind jeweils voneinander räumlich getrennt eingerichtet.
3. Die personelle Besetzung der Eingangsstelle für Zivilsachen wird durch die Geschäftsleitung geregelt, die die Mitarbeiter der Eingangsstelle für Zivilsachen über die besondere Bedeutung der Einhaltung dieser Bestimmungen zu Ziff. I und II, insbesondere mit Blick auf den Verfassungsgrundsatz des gesetzlichen Richters, unterrichtet und die Einhaltung dieser Bestimmungen durch regelmäßige Stichproben überprüft. Die Zuweisung der konkreten Aufgaben im nichtrichterlichen Dienst bleibt der Geschäftsverteilung im nichtrichterlichen Dienst vorbehalten.
4. Mit Ausnahme der Schutzschriften sind sämtliche Neueingänge in erst- und zweitinstanzlichen Zivilsachen einschließlich der in die Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen fallenden Verfahren unverzüglich der Eingangsstelle für Zivilsachen zuzuleiten.
Sämtliche Neueingänge eines Tages in erstinstanzlichen Zivilsachen gemäß dem Posteingangsstempel erhalten von der Eingangsstelle für Zivilsachen eine fortlaufende, jeden Tag mit 01 beginnender Kennziffer. Nach der Verteilung der Kennziffer werden die Sachen von der Eingangsstelle für Zivilsachen an die Verteilungsstelle für Zivilsachen übergeben.
Ist eine neue Sache nicht als solche behandelt und der Eingangsstelle verspätet zugeleitet worden, hat diese die Kennziffer nach Maßgabe des Zeitpunktes der Zuleitung an die Eingangsstelle zu vergeben.
5. Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes sowie Verfahren, die einen Eilantrag gemäß § 769 ZPO oder § 771 Abs. 3 ZPO enthalten, werden von der Eingangsstelle für Zivilsachen ausgesondert. Sie werden von der Eingangsstelle für Zivilsachen mit einer fortlaufenden, jeden Tag mit 01 beginnenden Kennziffer und mit dem Zusatz "EILT" versehen und anschließend unverzüglich der Verteilungsstelle für Zivilsachen zugeleitet.
6. Die zweitinstanzlichen Sachen (Berufungen und Beschwerden) werden unverzüglich der Verteilungsstelle für Zivilsachen zugeleitet.

II.

Verteilungsstelle für Zivilsachen

1. Die Verteilungsstelle für Zivilsachen ist zuständig für die Verteilung der von der Eingangsstelle für Zivilsachen zugeleiteten Eingänge in erst- und zweitinstanzlichen Zivilsachen (Ziff. 3) sowie für

Schutzschriften (Ziffer II 5.).

2. Die personelle Besetzung der Verteilungsstelle für Zivilsachen wird durch die Geschäftsleitung geregelt, die die Mitarbeiter der Verteilungsstelle für Zivilsachen über die besondere Bedeutung der Einhaltung dieser Anordnung, insbesondere mit Blick auf den Verfassungsgrundsatz des gesetzlichen Richters, unterrichtet und die Einhaltung dieser Anordnung durch regelmäßige Stichproben überprüft. Die Zuweisung der konkreten Aufgaben im nichtrichterlichen Dienst bleibt der Geschäftsverteilung im nichtrichterlichen Dienst vorbehalten.
3. Die Verteilung der Eingänge in erst- und zweitinstanzlichen Zivilsachen hat im Einzelnen wie folgt zu erfolgen:
 - a. Die mit "EILT" gekennzeichneten Eingänge gemäß Ziff. I 5 sowie die Eingänge gemäß Ziff. I. 6 sind bevorzugt zu bearbeiten und im Anschluss an die Bearbeitung unverzüglich der zuständigen Kammer zuzuleiten.

Im Übrigen werden die eingehenden Sachen nach der Reihenfolge der Kennziffer beginnend mit der niedrigsten bearbeitet.
 - b. Die Eintragung erfolgt mittels elektronischer Datenverarbeitung.
4. Die zweitinstanzlichen Zivilsachen (Berufungen und Beschwerden) werden der jeweiligen Berufungs- bzw. Beschwerdekammer zugeteilt. Für die Eintragung gilt Ziff. 3b).
5. Schutzschriften werden im AR-Register eingetragen und in der Verteilungsstelle gesondert verwahrt. Bei Eingang eines Arrest- oder einstweiligen Verfügungsantrages wird die Schutzschrift mit dem Antrag der zuständigen Kammer vorgelegt. Die Vorlage ist zu vermerken.

G. Liste der Richterinnen und Richter des Landgerichts

I. Vorsitzende

VPräsLG	Dr. Jörg Burmeister
PräsLG	Regina Tolksdorf
VRiLG	Roy Eckhardt
VRiLG	Jörg Reneberg
VRiLG	Bernd Gremm
VRiLG	Uwe Zierold
VRiLG	Rupert Geußner
VRiLG	Torsten Sommer

II. Beisitzer

Riin	Sophie Härtel
Ri	Axel Neidhardt
Riin	Anna Schönstedt-Okoniewski
RiLG	Max Nossia
RiinLG	Katharina Czellnik
RiLG	Henry Steinberg
RiLG	Axel Kulbarsch
RiinLG	Christiane Höhl
Ri	Daniel Müller-Baumgarten
RiinLG	Daniela Sonntag
RiinLG	Gabriele Gerth
RiinLG	Claudia Heinze
RiinLG	Eva-Maria Hoffmann
RiLG	Peter Zschoch
RiLG	Altfried Luthe

H. Für den Bereitschaftsdienst gelten folgende Regelungen:

Im Falle der Verhinderung der beiden für das jeweilige Zeitintervall bestimmten Richter/innen vertreten sich alle Richter/innen des Landgerichts Zwickau gegenseitig in der Reihenfolge der nachfolgend niedergelegten Liste von oben nach unten. Dabei ist zunächst der/die Richter/in zur weiteren Vertretung berufen, der/die in der nachfolgenden Liste von oben nach unten auf den zuerst Vertretenen folgt. Ist die Liste nach unten erschöpft, ist wieder von oben zu beginnen.

VPäsLG	Dr. Burmeister
RiinLG	Czellnik
VRiLG	Eckhardt
RiinLG	Gerth
VRiLG	Geußner
VRiLG	Gremm
RiinLG	Heinze
RiinLG	Höhl
RiLG	Kulbarsch
RiLG	Luthe
RiLG	Nossia
VRiLG	Reneberg
VRiLG	Sommer
RiinLG	Sonntag
RiLG	Steinberg
PräsinLG	Tolksdorf
VRiLG	Zierold
RiLG	Zschoch

gez. Tolksdorf
Präsidentin
des Landgerichts

gez. Heinze
Richterin am Landgericht

gez. Eckhardt
Vorsitzender
Richter am Landgericht

gez. Gerth
Richterin am
Landgericht

gez. Heiner
Richterin am
Landgericht

gez. Geußner
Vorsitzender
Richter am Landgericht

gez. Reneberg
Vorsitzender
Richter am Landgericht